Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

Im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative "1 % gegen globale Armut" sowie gestützt auf §§ 11, 14 Abs. 1 lit. b und 15 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) ¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die kantonale Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Zwecke der Armutsbekämpfung und der Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene.

§ 2 Schwerpunkte

¹ Der Regierungsrat kann Schwerpunkte betreffend die internationale Zusammenarbeit festlegen.

§ 3 Fördersystem

¹ Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit erfolgt durch die Gewährung von Förderbeiträgen an Projekte und Programme, durch soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten sowie durch Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern.

- a) sie sind als nicht gewinnorientierte Organisation im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes tätig;
- b) sie haben ihren Sitz in der Schweiz.

§ 4 Qualitätskriterien

¹ Die Programme und Projekte sowie die sozialen Kooperationen und Engagements gemäss § 3 Abs. 1 haben anerkannte Qualitätskriterien, die insbesondere eine Beurteilung der Wirkungsorientierung, des effizienten Mitteleinsatzes, der Nachhaltigkeit und der Transparenz zulassen, zu erfüllen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Nachweiserbringung der zu erfüllenden Qualitätskriterien auf dem Verordnungswege.

_

² Bei ausserordentlichen Notlagen kann Soforthilfe geleistet werden.

³ Förderbeiträge für Projekte und Programme im Sinne von Abs. 1 können juristische Personen beantragen, die insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen gestützt auf dieses Gesetz.

⁵ Der Regierungsrat regelt Einzelheiten des Verfahrens auf dem Verordnungswege.

¹⁾ SG ???.???

§ 5 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat bestimmt das für die Umsetzung und Koordination der internationalen Zusammenarbeit zuständige Departement.

§ 6 Kommission für Internationale Zusammenarbeit

- ¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Internationale Zusammenarbeit.
- ² Die Kommission berät den Regierungsrat und das zuständige Departement im Rahmen der Förderung gemäss § 3 Abs. 1 und Abs. 2. Der Regierungsrat kann Ausnahmen des beratenden Beizugs der Kommission vorsehen.
- ³ Der Regierungsrat regelt das Wahlverfahren, die Zusammensetzung sowie die konkretisierten Aufgaben der Kommission auf dem Verordnungsweg.

§ 7 Finanzierung

- ¹ Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 3 Abs. 1 und Abs. 2 beschliesst der Grosse Rat periodisch eine Rahmenausgabenbewilligung. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die Verwendung der Rahmenausgabenbewilligung.
- ² Der Regierungsrat kann die Verteilung der vorgesehenen Mittel innerhalb des Fördersystems gemäss § 3 Abs. 1 auf dem Verordnungswege regeln.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

